

Verordnung über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung)

Änderung vom 29. Mai 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung Landesversorgung vom 6. Juli 1983¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz

Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung richten sich nach den verschiedenen Bedrohungsmöglichkeiten für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen und nach dem Subsidiaritätsprinzip. Der Aufbau der Organisation beruht auf dem Milizsystem.

Art. 4 Bst. b–d

Die Organisation umfasst auf Stufe Bund:

- b. die Grundversorgungsbereiche: Ernährung, Energie und Heilmittel (Art. 11–12a);
- c. die Infrastrukturbereiche: Transporte, Industrie, ICT-Infrastruktur und Arbeit (Art. 13–15);
- d. bestehende Bundesstellen, soweit sie Aufgaben der Landesversorgung erfüllen (Art. 16).

Art. 5 Abs. 2

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 10–15) können ihnen vollamtliche Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind im Bundesamt eingegliedert, unterstehen jedoch für die entsprechenden fachlichen Belange den betreffenden Bereichschiefs.

¹ SR 531.11

Art. 10 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Bereiche sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (Art. 11–15) verantwortlich für:

- d. die Vorbereitung und den Vollzug von Vorschriften und Massnahmen nach den Artikeln 23–26, 28, 29 und 52a LVG.

*Gliederungstitel vor Art. 11***2a. Abschnitt: Bereiche der Grundversorgung***Art. 11* Bereich Ernährung

Der Bereich Ernährung ist zuständig für die Planung und Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Nahrungs- und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln.

Art. 12 Bereich Energie

¹ Der Bereich Energie ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Energie.

² Ihm obliegt ausserdem in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach der Verordnung vom 20. November 1991² über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 12a Bereich Heilmittel

Der Bereich Heilmittel ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Heilmitteln für die Human- und die Veterinärmedizin.

*Gliederungstitel vor Art. 13***2b. Abschnitt: Infrastrukturbereiche***Art. 13 Bst. a*

Der Bereich Transporte ist zuständig für:

- a. die Sicherstellung von Land-, Wasser- und Lufttransporten im In- und Ausland sowie für die damit zusammenhängende notwendige Logistik;

Art. 13a Bereich Industrie

Der Bereich Industrie ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit industriellen Roh- und Werkstoffen sowie mit Halb- und Fertigfabrikaten.

² SR 531.32

Art. 16 Abs. 1

¹ Mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung können insbesondere betraut werden: Das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Gesundheit, das Schweizerische Heilmittelinstitut, das Bundesamt für Veterinärwesen, die Armeeapotheke, das Bundesamt für Sozialversicherung, die eidgenössische Zollverwaltung, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Strassen, das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das Bundesamt für Kommunikation, das Schweizerische Seeschiffahrtsamt, das Bundesamt für Energie, das Bundesamt für Privatversicherungen, das Informatikstrategieorgan Bund, die Preisüberwachung.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Kantone treffen die für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben nach den Artikeln 23, 24 und 28 LVG notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft. Das Departement erteilt der zuständigen kantonalen Regierungsbehörde dafür entsprechende Weisungen.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

29. Mai 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz